

Die Titulatur und Schlussformel im Verker des Bundesrates mit den Kantonen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **27 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Titulatur und Schlussformel im Verkehr des Bundesrates mit den Kantonen.

Wie unsern Lesern bekannt ist, hat der hohe Bundesrat die begrüßenswerte Entscheidung getroffen, in seiner Korrespondenz mit den kantonalen Behörden die altehrwürdigen Anrede- und Schlussformeln beizubehalten. Da diese Fragen ein kanzleistilistisches Interesse haben und so mehr oder weniger in Beziehung zum Heroldsamt stehen, glauben wir auf die Zustimmung unserer Leser rechnen zu dürfen, wenn wir sie eingehend über diesen Gegenstand unterrichten.

Wir haben uns zu diesem Zwecke an den Kanzler der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Schatzmann, gewendet, der die Freundlichkeit hatte, uns den Bericht zu übermitteln, den er am 29. August 1911 dem Bundesrate in dieser Frage vorlegte.

Er lautet:

„Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

„Der Bundesrat hat uns unterm 4. dies eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht

1) die Schlussformel der Empfehlung in Gottes Machtschutz im Verkehr mit den Kantonen abgeschafft werden könnte.

2)

Wir beehren uns, Ihrer Einladung nachzukommen.

Ad 1. Die Schlussformel der Empfehlung in Gottes Machtschutz im Verkehr mit den Kantonsregierungen ist sehr alt.

Das Reglement der schweizerischen Bundeskanzlei, vom 7. August 1850, bestimmt in Art. 54:

„Als Titulatur für die Kantonsregierungen gilt die bisherige Anrede:

„Getreue, liebe Eidgenossen“.

In den nämlichen Schreiben wird im Kontexte die dritte Person der Mehrzahl gebraucht.

Der Schluss ist der bisher übliche.“

Dieser bisher übliche Schluss ist eben die Formel der Empfehlung in den göttlichen Machtschutz. Im Entwurf des Reglements ist die Formel sogar ausdrücklich erwähnt worden.

Am 3. Juli 1821 wurden durch ein Reglement der Tagsatzung die Titulaturen und Formen der eidg. Korrespondenz festgestellt (vide Eidg. Abschiede 1814—1848, S. 24, § 4).

Littera *c* daselbst lautet: „Unter den Ständen wird die einfache Titulatur: „Getreue, liebe Eidgenossen“ beibehalten.“

Littera *f* lautet: Form der eidg. Korrespondenz. Zwischen Vorort und Ständen und unter den Ständen wird die Form: Ihr, Eurer und Euer und am Ende des Schreibens die Empfehlung in den göttlichen Machtschutz ohne weitere Kurialien in Anwendung gebracht.

Am 7. Juli 1803 wurde bezüglich Titulaturen und Formen der Korrespondenz (Eidg. Abschiede 1803—1813, S. 12) festgesetzt:

1) Bei der Korrespondenz von einem Kanton zum andern sollen für die Überschrift die Worte: „An Schultheiss und Rat (Landammann und Rat, Bürgermeister und Rat, Präsident und Rat des Kantons . . .), unsere lieben und getreuen Bund- und Eidgenossen“, und im Kontext: „Liebe und getreue Bund- und Eidgenossen“ — angenommen werden.

2) Bei Schreiben der Kantone an die Tagsatzung oder an das Syndikat soll die Überschrift lauten: „An den Landammann und die versammelten Ehrengesandtschaften der 19 Kantone der Schweiz.“ Dagegen gebührt den Kantonen von der Tagsatzung und dem Syndikate die nämliche Überschrift, welche für die Kantone untereinander vorgeschrieben ist.

Am 13. August sodann wurde durch die Tagsatzung ferner festgesetzt:

Die in alter Zeit geübte Anfangsformel in den Schreiben unter den Ständen wird abgeschafft, dagegen als Schlussformel die Empfehlung in den göttlichen Machtschutz beibehalten.

Nach dem Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 26. April 1798 bedienten sich die helvet. Direktoren gegen die Direktoren der andern neuen Republiken des Titels Bürger Direktoren und endeten mit Gruss und Bruderliebe, oder nach den Umständen mit Gruss und Achtung.

Minister gegenüber dem Direktorium: Bürger Direktoren, Gruss und Ehrerbietung. — Minister gegen andere Minister: Bürger Minister und Gruss und Bruderliebe.

Ein Schreiben von Landammann und Rat zu Glarus an die Regierung von Schaffhausen vom 29. Juli 1799 (vide Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik, Band IV, 1798—1803) hat folgende Anrede: „Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamem und Weisen Burgermeister, Klein- und Grossen Rätthen der Stadt Schaffhausen, unsern insonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen“ und endigt mit dem Satz: „Womit wir euch, unsere getreuen lieben Freunde, samt uns seiner gnädigen Obhut bestens empfehlen.“

Über die Zeit vor 1798 habe ich vom Archivar des Kantons Bern ein Gutachten eingeholt. Der Adjunkt des Archivars, Herr G. Kurz, hat nun einen einlässlichen Bericht erstattet¹.

Nach diesem Bericht ist der Ausdruck: „Getreue, liebe Eidgenossen“ bedeutend älter als die am Briefschluss übliche Anrufung des „Machtschutzes Gottes“ und lässt sich in vereinzelt Fällen bereits im 14. Jahrhundert nachweisen. Die Formel von „unsern lieben und getrüwen eitgenossen“ findet sich schon in Urkunden aus den Jahren 1341 und 1352, an deren Abfassung bernische, freiburgische und luzernische Schreiber beteiligt sind.

Dieser Sprachgebrauch bildet damals aber noch die Ausnahme, während in weitaus den meisten Fällen die Rede ist von den „eitgenossen“, oder „unsern eitgenossen“ schlechthin, sodann von „unsern lieben eitgenossen“ und nament-

¹ Eine ausführliche Arbeit über dieses Thema wird nächstens von Herrn Kurz im Schweiz. politischen Jahrbuch für 1914 erscheinen.

lich von „unsern guten fründen und lieben eitgenossen“. Dabei sind beide Begriffe: „fründe“ und „eitgenossen“ bald in einem engern, bald in einem weitern Sinne verstanden, indem als „gute fründe“ oft nur „Bundesgenossen ohne Vertrag auf ewige Dauer“ bezeichnet werden, während als „eitgenossen“ gelegentlich auch Verbündete ausserhalb der eigentlichen Eidgenossenschaft gelten.

Verschiedene politische Ereignisse in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bewirkten eine innere Erstarkung der Eidgenossenschaft, welche auch darin ihren Ausdruck fand, dass um 1425 sich im gegenseitigen Verkehr der eidg. Orte die Formel: „sunder guten fründe und getrüwen lieben eitgenossen“ fest einbürgerte. Sie behauptete ihre Vorherrschaft bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 und lebte unter Weglassung ihres ersten Teiles im 19. Jahrhundert wieder auf.

Was nun den religiös gestimmten Briefschluss anbetrifft, ist der Sachverhalt kurz folgender. Die Urkunden und Sendschreiben des 14. und 15. Jahrhunderts geben am Schlusse regelmässig das Datum und enthalten vorher oft Mitteilungen über die Besieglung, Wünsche über Beantwortung, Versicherung von Gegendiensten u. dgl. Das religiöse Moment tritt nur selten hervor, und zwar nach den bisherigen Feststellungen des Herrn Kurz nur, wenn der Brief etwa in schwerer Kriegszeit geschrieben worden ist. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts aber werden solche Empfehlungen in den göttlichen Schirm immer häufiger; das religiös lebhaft angeregte Reformationszeitalter verschaffte dieser Sitte allgemeine Geltung sowohl bei Reformierten als bei Katholiken.

Dabei brachten die Stadt- und Landschreiber der löblichen eidg. Stände eine ungemein bunte Blütenlese solcher religiöser Wendungen hervor — ein merkwürdiger Gegensatz zu den starren Titulaturen. Das Beispiel: „Den Allerhöchsten schliesslich bittend, dass er mit seinem Machtschutz fürbass ob uns walten wolle“, findet Herr Kurz in bernischen Missiven erstmals 1693 angewendet.

Wie aus dieser Darstellung zu ersehen ist, ist die Ansprache „getreue, liebe Eidgenossen“ und die Schlussformel sehr alt, und sie gehören fast zusammen. Die eine steht und fällt mit der andern. Diese beiden Formeln haben die Stürme der Reformationszeit, der Helvetik, der Mediation, der Restauration und des alten Bundes, des Sonderbundes und des neuen Bundes bis heute überstanden. Sie verdienen daher als alt ehrwürdige unsere Achtung. Sie sind auch eigenartig urwüchsig. Sie weisen schon auf die ältesten Bünde zurück. Trotz der konfessionellen Spaltung des Landes in zwei Lager und zwei Tagsatzungen, trotz dem konfessionslosen Charakter des neuen Bundes hat sich die Formel des göttlichen Machtschutzes erhalten. Katholik, Protestant, Altkatholik, Jude und Atheist, sie werden alle an dieser Formel keinen Anstand nehmen, da sie jedem gestattet, das höchste Wesen nach seiner Weise sich vorzustellen. Sie spricht zugleich die Hoffnung auf die Fortdauer unseres Gemeinwesens aus und hat den Charakter der Einfachheit. Bei der im sonstigen Verkehr üblichen Höflichkeitsformel versichern wir den Empfänger eines Briefes, je nach dessen Stand und Würde, unserer Wertschätzung, unserer Achtung, unserer Hochachtung, unserer vollkommenen Hochachtung, unserer

ausgezeichneten und ausgezeichnetsten, vielleicht auch unserer tiefsten Hochachtung. Die Schlussformel für unsere Schreiben an die Kantone ist immer dieselbe einfache, würdige. Man findet nur, dass sie eine zu würdige sei für die Mitteilung ganz gewöhnlicher Dinge. In einem bernischen Blatte hat man ein Kreisschreiben an die Kantone abgedruckt, in welchem von der Einfuhr von Mastkühen und Mastrindern die Rede war, und hat sogar von Blasphemie gesprochen. Es mag ja für jemand, der an diese Formel nicht gewöhnt ist, stossend sein, sie in Verbindung mit einer solch ordinären Mitteilung zu finden, und es kann ja der Bundeskanzlei überlassen werden, in solchen Fällen von der Ansprache und der Schlussformel Umgang zu nehmen, in keinem Falle aber sollte sie durch die gewöhnlichen Höflichkeitsformeln, wie: hochgeachtete oder hochgeehrte Herren und durch entsprechende Schlussformeln ersetzt werden.

Wir bemerken, dass die beiden Formeln in den an den Bundesrat gerichteten Schreiben noch gebraucht werden von den Regierungen von Zürich, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I./Rh., Tessin, Waadt, Wallis und Genf (16), dagegen nicht mehr gebraucht werden von den Regierungen von Bern, Luzern, Schwyz, Appenzell A./Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Neuenburg (9). Die Abschaffung der beiden Formeln kann übel gedeutet werden. Die Beseitigung der Schlussformel kann als Zeichen eines irreligiösen Sinnes, die Beseitigung der Ansprache als Zeichen zentralistischer Liebhaberei angesehen werden. Es muss dann doch noch hervorgehoben werden, dass die Kantonsregierungen nicht Regierungsstatthalter des Bundes, sondern Behörden von mit einer gewissen Autonomie ausgerüsteten Staatswesen sind. Wir sind gegenwärtig im Zeitalter des Sammels und des Erhaltens aller Altertümer, der Forterhaltung der einheimischen Flora und Fauna. Man fürchtet sogar, den Gottesfrieden der alpinen Welt durch Eisenbahnen zu stören, und will diejenigen, die alters- und gesundheitshalber nicht mehr die Gipfel unserer Gebirge zu erreichen imstande sind, des Genusses des hehren Anblickes in engherziger Weise berauben.

Hier, bei diesen Formeln, handelt es sich auch um Heimatschutz, ohne Nachteil für irgend jemand. Die paar Worte mehr oder weniger zu schreiben, ändert am Stande der eidg. Finanzen nichts; sie zu unterdrücken, entzieht dem Verkehr mit dem Kanton etwas Gemütliches und Sympathisches.

Ad. 2)

Wir empfehlen dem Bundesrat:

1. Im Verkehr mit den Kantonsregierungen in der Regel an der bisher üblichen Anrede, Getreue, liebe Eidgenossen, und der Schlussformel der Empfehlung in den Machtschutz Gottes festzuhalten.

2. 3. 4.⁴

Auf diese Ausführungen hin hat der Bundesrat den 8. September 1911 beschlossen, die besagten Formeln wie bis anhin beizubehalten. Alle Freunde unserer altehrwürdigen, nationalen Überlieferungen werden ihm für diesen Beschluss gewiss aufrichtigen Dank wissen.